



Meilener Haus

NATUR, SPORT UND GEMEINSCHAFT ERLEBEN

OBERSAXEN
MIRANIGA

FERIENHAUS-GENOSSENSCHAFT MEILEN

STATUTEN



INHALTSVERZEICHNIS

Meilener Haus

NATUR, SPORT UND GEMEINSCHAFT ERLEBEN

OBERSAXEN
MIRANIGA

	Artikel	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	1-2	3
II. Mitgliedschaft	3-7	3
III. Organisation	8-20	6
IV. Finanzielle Bestimmungen	21-23	10
V. Bekanntmachungen	24	11
VI. Auflösung	25	11

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma „Ferienhaus-Genossenschaft Meilen“ besteht auf gemeinnütziger Grundlage mit Sitz in Meilen eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts ohne persönliche Haftung der Genossenschafter.

Art. 2

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in Miraniga (Obersaxen) ein Ferienhaus zu betreiben und es für die Durchführung von Ferienlagern, Schulverlegungen und Skilagern der schulpflichtigen Jugend vorab der politischen Gemeinde Meilen zur Verfügung zu stellen. Das Ferienhaus kann auch für Wochenendtreffen und Lagerwochen an Vereinigungen vermietet werden. In der übrigen Zeit können Mitglieder der Genossenschaft mit ihren Angehörigen und, soweit Platz vorhanden, andere Personen Ferien im Ferienhaus verbringen. Die Einzelheiten werden in einer von der Verwaltung aufzustellenden Benutzungsordnung geregelt. Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) urteilsfähige natürliche Personen
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) juristische Personen
- d) Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts.

Es bestehen Anteilscheine zu CHF 50.–, CHF 100.–, CHF 250.– und CHF 500.–. Jedes Mitglied hat in einem von der Generalversammlung festgelegten Ausmass Anteilscheine zu übernehmen und bar einzuzahlen. Neue Anteilscheine werden nur noch mit einem Nennwert ab CHF 250.– ausgegeben. Für mehr als 45% des jeweiligen Genossenschaftskapitals darf ein Mitglied Anteilscheine nicht übernehmen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind fortlaufend nummeriert. Sie werden unter Angabe der Nummer mit Name und Adresse im Genossenschafterverzeichnis eingetragen. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Eine von der Generalversammlung beschlossene Erhöhung oder Herabsetzung des Mindestbetrages hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Inhaber früher ausgestellter Anteilscheine.

Die Genossenschaft führt ein Genossenschafterverzeichnis, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma der Genossenschafter sowie die Adresse eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafters aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden. Mindestens eine vertretungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz (Mitglied der Verwaltung, Geschäftsführer oder Direktor) muss Zugang zum Genossenschafterverzeichnis haben.

Art. 4

Ueber die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit stattfinden. Gegen die Verweigerung der Aufnahme können Bewerber innert 10 Tagen seit der Zustellung des Verwaltungsbeschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren; diese entscheidet endgültig.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund einer schriftlichen Kündigung, die sechs Monate vorher bei der Verwaltung eintreffen muss.
- b) Durch Tod. Auf ein dahingehendes schriftliches Begehren hin kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen oder mehrere Erben übergehen. Uebernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Die Erben haben spätestens bis zum Schluss des auf den Tod des Genossenschafters folgenden Geschäftsjahres die Übernahme zu erklären, ansonsten kein Übergang der Mitgliedschaft der Erben mehr erfolgen kann. Erfolgt kein Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben, so richtet sich der Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen nach Art. 7 der Statuten.
- c) Bei juristischen Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durch Auflösung im Zeitpunkt vollständiger Durchführung des Liquidationsverfahrens.
- d) Durch Ausschlüsse

Art. 6

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaft zuwiderhandelt,
- b) wenn es sonst Interessen der Genossenschaft verletzt,
- c) wenn es strafgerichtlich verurteilt wird.

Der Ausgeschlossene kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Verwaltungsbeschlusses schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen; doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der

Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Anrufung des Richters innerhalb dreier Monate bleibt vorbehalten.

Art. 6a

Die Generalversammlung kann Mitglieder, deren Adresse nicht mehr bekannt ist und die demzufolge nicht mehr kontaktiert werden können, mit dem in Art. 11 der Statuten vorgesehenen Quorum aus der Genossenschaft ausschliessen. Die betreffenden Mitglieder werden vorgängig mittels Publikation im „Meilener Anzeiger“ aufgefordert, sich binnen eines Monats bei der Genossenschaft zu melden, ansonsten der Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgt. Der Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen richtet sich nach Art. 7 der Statuten.

Art. 6b

Vermisste oder abhanden gekommene Anteilscheine werden von der Verwaltung auf Kosten des Genossenschafters für kraftlos erklärt, nachdem die Inhaber durch eine einmalige Publikation im „Meilener Anzeiger“ aufgefordert worden sind, ihre allfälligen Rechtsansprüche binnen eines Monats unter Vorlage der Anteilscheine geltend zu machen. Erfolgt die Vorlage der Anteilscheine während dieser Frist nicht, so gelten solche als entkräftet.

Die Auszahlung der entkräfteten Anteilscheine an die materiell Berechtigten sowie die Ausfertigung neuer Anteilscheine erfolgt nur gegen die schriftliche Bestätigung, dass dem materiell Berechtigten bzw. dem Genossenschafter aus den für kraftlos erklärten Anteilscheinen keine Ansprüche gegen die Genossenschaft mehr zustehen.

Art. 7

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen auf ihre Anteilscheine, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine. Die Verwaltung kann die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinausschieben, wenn sie es mit Rücksicht auf die Finanzlage der Genossenschaft als geboten erachtet.

Die Ansprüche des Ausscheidenden oder seiner Erben verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann (Art. 864 Abs.4 OR).

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die gesetzliche Revisionsstelle oder die statutarische Kontrollstelle (Art. 19 f.).

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Verwaltung und deren Präsidenten mit Ausnahme der Vertreter von Gemeinderat und Schulpflege
- b) die Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle bzw. der statutarischen Kontrollstelle
- c) die Festsetzung und Änderung der Statuten (vgl. Art. 11 Abs. 3)
- d) die Genehmigung des Benutzungsreglementes
- e) die Abnahme des Geschäftsberichtes (beinhaltend die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- f) die Entlastung der Verwaltung und Festsetzung einer Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltung (Art. 18)
- g) der Erwerb und Verkauf von Grundstücken
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft (vgl. Art. 11, Abs. 3)
- i) die Erledigung von Rekursen (vgl. Art. 4 und 6)
- k) die betragsmässige Festsetzung der von einem neuen Mitglied mindestens zu übernehmenden Anteilscheine (vgl. Art. 3, Abs. 2).
- l) den Ausschluss verschollener Genossenschafter (Art. 6a)
- m) Änderung der Gesellschaftsform

Art. 10

Jeder Genossenschafter hat ohne Rücksicht auf die Zahl und den Nominalwert der von ihm übernommenen Anteilscheine nur eine Stimme. Ein an der Teilnahme verhandelter Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen, im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Art. 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer zweiten Abstimmung oder einem zweiten Wahlgang entscheidet, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht ein Zehntel der Teilnehmer die Durchführung des geheimen Verfahrens verlangt.

Art. 12

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind die Mitglieder der Verwaltung im Falle der Erledigung von Rekursen gegen die Verwaltung und sämtliche an der Geschäftsführung beteiligten Personen bei der Decharge-Erteilung an die Verwaltung.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird abgehalten:

- a) wenn es die Verwaltung oder die Kontrollstelle beschliesst
- b) wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird. In diesem Falle muss die Generalversammlung innerhalb von 3 Monaten einberufen werden.

Art. 14

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden durch Publikation im „Meilener Anzeiger“. Das einberufende Organ kann die Genossenschafter auch durch einfachen Brief einladen.

B. DIE VERWALTUNG

Art. 15

Die Verwaltung besteht aus mindestens sieben Personen, welche mit Ausnahme je einer Vertretung von Gemeinderat und Schulpflege auf vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Ein Mitglied soll dem Lehrkörper der Gemeinde Meilen angehören. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaffern bestehen (Art. 894 Abs. 1 OR).

Gemeinderat und Schulpflege können je ein Mitglied in die Verwaltung delegieren. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Mitglieder der Verwaltung sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 16

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und den Genossenschaftszweck mit besten Kräften zu fördern. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Genossenschaft nach aussen zu vertreten und die zu zweit zeichnungsberechtigten Personen zu bestimmen
- b) für zweckmässigen Unterhalt und Betrieb sowie für möglichst vorteilhafte Benützung der Liegenschaft zu sorgen
- c) Anstellungsverträge abzuschliessen
- d) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten, die Verhandlungen zu protokollieren und die Beschlüsse auszuführen
- e) den Geschäftsbericht (beinhaltend die Jahresrechnung) und den Voranschlag zu erstellen
- f) die erforderlichen Reglemente zu erlassen (Hausordnung, Pflichtenheft der Geschäftsführung, etc.)
- g) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen (mit Ausnahme der Fälle gemäss Art. 6a)
- h) überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft gelegen ist und nicht nach Gesetz oder Statuten einem andern Organ obliegt.

Art. 17

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

Die Gehälter der im Dienste der Genossenschaft stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die Ansätze für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienstverhältnis mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

Die Verwaltungsmitglieder dürfen mit Ausnahme der eigentlichen Geschäftsleitung in keinem Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen, noch Entschädigungen erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen. Der Geschäftsführer darf nicht

gleichzeitig Präsident der Genossenschaft oder mit ihr organisatorisch oder finanziell verbundener Unternehmen sein.

C. DIE GESETZLICHE REVISIONSSTELLE

Art. 19

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. In diesem Fall muss die Generalversammlung die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

D. DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE

Art. 20

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben. Die Kontrollstelle

hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Erfolgsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschafftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Die für den Ferienhausbetrieb erforderlichen Mittel werden bestritten aus Beiträgen der Schulen und der Privatmieter des Ferienhauses, aus Zuwendungen von Gemeinde, Vereinen und Geschäftsfirmen, aus Schenkungen von Freunden und Gönnern und aus dem Erlös von zweckentsprechenden Veranstaltungen.

Für ordentliche und ausserordentliche Reparaturen und Investitionen im Rahmen des Unterhaltes, sowie für Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten im Rahmen neuer Projekte, kann die Verwaltung Ausgaben im Rahmen des Budgets tätigen. Dies gilt auch für Beschlüsse ausserhalb des Budgets bis 10% des Budgets, jedoch bis maximal CHF 30'000.

Art. 22

Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht (beinhaltend die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) mit dem Revisionsbericht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaffter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einladung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 23

Ein Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens ein Zwanzigstel ist dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
- b) Zur Aeufnung des Unterhalts- und Baufonds.

V. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 24

Publikationsorgan ist der „Meilener Anzeiger“ und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief oder, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung in den Publikationsorganen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 25

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird ihr Vermögen nach Tilgung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein Überschuss wird der Politischen Gemeinde Meilen mit der Auflage übertragen, den Betrag wieder für gleichartige Zwecke zu verwenden. Eine Verteilung unter die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Vorstehende generalrevidierte Statutenfassung wurde an der Generalversammlung vom 27. November 2015 angenommen.

Meilen, 27. November 2015

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Christian Krauer

Liliane Stäheli-Burger



Meilener Haus

NATUR, SPORT UND GEMEINSCHAFT ERLEBEN

OBERSAXEN
MIRANIGA

